

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- VERKAUFS-, MONTAGE- UND SERVICEBEDINGUNGEN

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Für die Geschäftsbeziehungen zwischen uns und unseren Vertragspartnern gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäfts- Verkaufs-, Montage- und Servicebedingungen. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf Basis dieser Bedingungen. Sie gelten somit auch für alle künftigen Verträge und Geschäftsbeziehungen mit dem Vertragspartner, auch wenn wir nicht noch einmal ausdrücklich schriftlich darauf hinweisen. Unsere Bedingungen gelten spätestens durch die Annahme der Lieferung oder der Leistung als anerkannt.
2. Im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen mit Kaufleuten gelten unsere Geschäftsbedingungen auch dann, wenn wir im Einzelfall nicht auf sie Bezug nehmen.
3. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur anerkannt, soweit sie sich mit unseren Bedingungen decken. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden nicht anerkannt. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen die Leistung oder Lieferung ausführen. Etwas anderes gilt nur, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zugestimmt hätten.
4. Beziehen sich unsere Lieferungen und Leistungen auf die Planung, Einrichtung oder Montage von Anlagen, die fest mit einem Gebäude verbunden werden (z.B. Einbau von Meldeanlagen, Löschanlagen Rauch- und Wärmeabzugsanlagen) oder erfordern unsere Lieferungen und Leistungen bauliche Maßnahmen (z.B. Verlegung Rohrleitungen oder Kabel) so sind wir ermächtigt, diese Arbeiten auf einen von uns ausgewählten Nachunternehmer zu übertragen. Für den Vertrag mit dem Nachunternehmer gelten ergänzend unsere "Geschäftsbedingungen zur Vergabe von Bauleistungs- und Installationsarbeiten an Nachunternehmer".

§ 2 Angebote und Abschluss von Verträgen

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend, d.h. als Aufforderung zur Abgabe von Angeboten zu verstehen. Kundenbestellungen und Aufträge an uns sind verbindlich. Sie führen erst zum Vertragsabschluss, wenn wir die Bestellungen schriftlich bestätigen oder die Lieferung oder Leistung ausführen. Dasselbe gilt für telefonische, per Telefax oder E-Mail getroffene oder mündliche Abmachungen und Zusicherungen. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
2. Die zu unseren Angeboten gehörenden Unterlagen wie Muster, Abbildungen, Zeichnungen, Gewicht- und Maßangaben etc. bezeichnen die Ware nur annähernd im Rahmen der Branchenüblichkeit und sind insoweit verbindlich. Die Zusicherung von Eigenschaften bedarf unserer ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung. Aus von uns gegebenen Produktinformationen ergibt sich keine Zusicherung von Eigenschaften.

§ 3 Preise

1. Es kommen die am Tage der Lieferung gültigen Listenpreise in Anrechnung und gelten ab unserem Lager Bremen. Die Kosten für Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung werden gesondert berechnet. Den Preisen wird die gesetzliche Mehrwertsteuer zugeschlagen. Die Verpackung berechnen wir zum Selbstkostenpreis. Verpackungen, Schutz- und Transportmittel nehmen wir nur im Rahmen der uns obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen zurück, falls nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
2. Die vereinbarten Preise gelten vier Monate ab Zustandekommen des Kaufvertrages. Sind längere Lieferzeiten vereinbart, so sind wir berechtigt, unsere Preise nach billigem Ermessen anzuheben, wenn sich unsere Kalkulationsgrundlagen durch inzwischen eingetretene Steigerungen von Löhnen, Lohnnebenkosten, Material-, Frachtpreise oder Preisen für sonstige Drittleistungen wesentlich geändert haben. Anzählungen oder Vorausleistungen sind ohne Einfluss auf die Preise und werden mit dem Grundpreis verrechnet.
3. Unsere Mitarbeiter sind nur dann zum Inkasso und zur schriftlichen Änderung der Geschäftsbedingungen berechtigt, wenn sie dafür eine eigens von uns ausgestellte Vollmacht besitzen. Zahlungen an nicht von uns autorisierte Personen, lassen die Zahlungsverpflichtung nicht entfallen.

§ 4 Zahlungsbedingungen

1. Unsere Rechnungen für Kundendienstleistungen und Warenlieferungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Gerät der Kunde durch Mahnschreiben oder gesetzlicher Bestimmungen mit der Zahlung in Verzug, so dürfen wir ihm Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz in Rechnung stellen. Wir sind berechtigt, höhere Verzugszinsen geltend zu machen, wenn wir sie nachweisen können. Insbesondere sind wir berechtigt für jedes Mahnschreiben DM 6,00 zu berechnen. Der Kunde darf gegen uns gerichtete Forderungen nicht abtreten. Der Kunde darf nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder von uns anerkannten Forderungen aufrechnen.
2. Werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern (z.B. Zahlungsverzug, Nichteinlösung eines Wechsels oder Schecks, Vermögensverfall), so werden sämtliche Forderungen ohne Rücksicht auf die Laufzeit sofort fällig gestellt. Derartige Umstände berechtigen uns ferner, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an von uns gelieferter Ware (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller unserer bestehenden und zukünftigen Forderungen aus der übrigen Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
2. Verarbeitung und Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Für den Fall der Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen, erwerben wir Miteigentum an der neu hergestellten Sache anteilmäßig nach dem Rechnungswert der Vorbehaltsware. Das so entstandene Miteigentum wird vom dem Kunden unentgeltlich für uns verwahrt.
3. Der Kunde ist berechtigt, die gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, wenn der Weiterverkauf ebenfalls unter Eigentumsvorbehalt erfolgt und die Abtretung des Kaufpreises an uns nicht durch die Geschäftsbedingungen Dritter ausgeschlossen ist. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Kunde bereits jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstigen Ansprüche gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an uns ab. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung treuhänderisch ermächtigt.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auch vom Dritten auf Kosten des Kunden zurückzunehmen oder an uns zur Sicherheit gemäß Abs. 3 abgetretene Forderungen einzuziehen, der Kunde wird uns zu diesem Zweck alle notwendigen Informationen geben und tritt uns bereits jetzt seine Herausgabeansprüche gegen den Dritten ab. In der Rücknahme und in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich erklärt. Wir sind nach der Rücknahme zur Verwertung der Ware befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden -abzüglich der Verwertungskosten- anzurechnen.
5. Voll bezahlte Lieferungen geben wir nach unserer Wahl frei, soweit die durch den Eigentumsvorbehalt bestehenden Sicherungen die für uns zu sichernde Forderungen um mehr als 20% übersteigen.
6. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind untersagt. Von der Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte hat der Besteller uns unverzüglich zu informieren.

§ 6 Lieferung

1. Sofern sich nicht aus der Auftragsbestätigung etwas anderes ergibt, gelten Lieferfristen und -termine nur als annähernd vereinbart. Ist eine Lieferfrist vereinbart, setzt deren Beginn die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Teillieferungen und -leistungen sind zulässig. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, für den wir durch höhere Gewalt, Arbeitskämpfe oder sonstige unvorhergesehene Ereignisse unverschuldet an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Lieferung oder Leistung gehindert sind. Wir benachrichtigen den Kunden unverzüglich von solchen Verzögerungen.

2. Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, mit unserer Lieferung oder Leistung in Verzug, so ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn er uns schriftlich eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung setzt und diese Nachfrist fruchtlos abläuft. Die Nachfrist muss mindestens vier Wochen betragen.
3. Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Lieferverzug, so ist die Schadensersatzhaftung im Falle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen, sofern nicht die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vorliegt. Im letzteren Fall ist der Verzugsschadensersatz auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

§ 7 Versand und Gefahrübergang

1. Wir versenden stets auf Kosten und Gefahr des Kunden. Die Wahl von Versandart und Versandweg liegt bei uns.
2. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Ware an die den Transport ausführenden Personen übergeben worden ist oder unseren Betrieb verlassen hat. Das gilt auch dann, wenn wir gelieferte Ware vereinbarungsgemäß beim Kunden aufstellen oder montieren.
3. Bei Verzögerungen der Absendung, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr in dem Zeitpunkt über, in dem wir dem Kunden unsere Versandbereitschaft mitteilen. Vom gleichen Zeitpunkt an haftet der Kunde für Schäden, die gegenüber Dritten entstehen können.

§ 8 Gewährleistung und Mängelrüge

1. Der Kunde ist verpflichtet, unsere Lieferungen und Leistungen unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und offensichtliche Mängel innerhalb von einer Woche (maßgeblich für die Fristwahrung ist der Poststempel) nach Erhalt der Lieferung oder Leistung, verdeckte Mängel in gleicher Frist nach Entdeckung, unter Angabe der Art des Mangels zu rügen. Alle Rügen sind schriftlich an den Dierker Brandschutz, Grambker Heerstr. 132, 28719 Bremen zu richten.
2. Die Gewährleistungsrechte des Kunden entfallen, wenn er der Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß Abs. 1 nicht nachkommt oder wenn er unsere Lieferungen und Leistungen unsachgemäß bedient, gehandhabt oder geändert hat und dies einen wesentlichen Einfluss auf den Mangel oder den zu seiner Erkennung und Beseitigung erforderlichen Aufwand hat.
3. Bei begründeter Mängelrüge sind wir nach voriger Anhörung des Käufers/ Bestellers berechtigt, nach unserer Wahl nachzubessern, Ersatzlieferung vorzunehmen, den mangelhaften Teil der Lieferung zurückzunehmen und insoweit vom Vertrag zurückzutreten, oder den Preis entsprechend zu mindern. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Käufer/ Besteller Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) verlangen. Es gilt eine Gewährleistungsfrist von sechs Monaten ab Gefahrübergang. Diese Frist gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden.
4. Soweit wir Maßnahmen zur Mängelbeseitigung durchführen, obwohl wir dazu im Rahmen der Gewährleistungsvorschriften nicht verpflichtet sind, können wir den Aufwand nach unseren allgemeinen Vergütungssätzen in Rechnung stellen.
5. Wir übernehmen keinerlei Gewährleistung oder sonstige Haftung für gebrauchte Waren.
6. Soweit sich nachstehend (§ 9) nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Käufers/ Bestellers ausgeschlossen. Wir haften insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind und für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden.

§ 9 Haftung

1. Außerhalb des Geltungsbereiches des § 6 dieser Bedingungen besteht unsere Schadensersatzpflicht gleich aus welchem Rechtsgrund (Nichterfüllung, Gewährleistung, Verschulden bei Vertragsabschluss, positiver Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung) nur, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Für einfache Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht).
2. Unsere Haftung für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, für Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben von Abs. 1 unberührt. Die Haftung für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften und Verletzung von Kardinalpflichten, ist begrenzt auf solche vorhersehbaren Schäden, deren Eintritt durch die Eigenschaftszusicherung und die Kardinalpflicht verhindert werden sollte.
3. Wir haften nicht für untypische, vernünftigerweise nicht vorhersehbare Schäden und vom Vertragspartner voll beherrschbare Risiken und Schäden.
4. Sofern nicht die Haftungsbegrenzung bei Ansprüchen aus der Produzentenhaftung gemäß § 823 BGB bzw. dem Produkthaftungsgesetz eingreift, ist unsere Haftung auf die Ersatzleistung der Versicherung begrenzt. Soweit diese nicht oder nicht vollständig eintritt, sind wir gleichwohl nur bis zur Höhe der Deckungssumme unserer Versicherung zur Haftung verpflichtet.
5. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen, die sich auf diese Regelung gem. § 328 BGB berufen können.

§ 10 Wartung von Feuerlöschgeräten

1. Wir unterhalten einen Prüfdienst. Eine Prüfpflicht besteht für den Dierker Brandschutz nur, wenn ein schriftlicher Prüfvertrag abgeschlossen worden ist. Die Prüfer bescheinigen in einem Prüfbericht oder auf einem Prüffettkit/ Prüfanhänger, dass die gewarteten Geräte nach Abschluss der Prüfung einsatzbereit sind. Füll- oder Treibmittel und Ersatzteile werden gesondert und nach Listenpreis geliefert und vereinbart. Weisen Geräte nach der Wartung Fehler auf oder funktionieren sie nicht oder mangelhaft und hat der Prüfer diese Fehler oder Mängel nachweisbar verschuldet, so haftet der Dierker Brandschutz nach Abs. 2.
2. Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 1 vor, hat DB die Geräte nach seiner Wahl kostenlos nachzubessern oder schadhafte Teile kostenlos auszutauschen. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann der Kunde Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) verlangen. Alle weiteren Gewährleistungsansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind außerdem sonstige Schadensersatzansprüche- gleich aus welchem Rechtsgrund- insbesondere auf Ersatz von Folgeschäden, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Für einfache Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) und nur auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden.

Unsere Haftung entfällt ferner:

- wenn die Mängel der Geräte nicht unverzüglich nach der Feststellung schriftlich mitgeteilt werden;
- wenn ein Gerät von Personen überprüft oder behandelt wurde, die nicht dem Dierker Brandschutz angehören;
- wenn Bedienungs- und/ oder Behandlungsvorschriften für das Gerät oder die Füllung oder das Zubehör nicht beachtet worden sind.

Eine Prüfpflicht trifft uns nur, wenn ein schriftlicher Wartungsvertrag mit uns abgeschlossen worden ist.

§ 11 Schlussbestimmungen

Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Bremen. Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus unserem Rechtsverhältnis zum Kunden ist Bremen. Für gegen uns gerichtete Ansprüche ist dieser Gerichtsstand ausschließlich. Sollten einzelne Regelungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Ersatzweise werden die Parteien diejenige wirksame Regelung vereinbaren, die dem dokumentierten Parteiwillen am nächsten kommt.